
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die internationale Ausstellung in Paris im Jahr 1867.

(Vom 22. November 1865.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht des Antrags seines Departements des Innern,
beschließt:

1. Der Bund übernimmt die Kosten für die allgemeinen Anordnungen, Dekorationen und innern Einrichtungen der schweizerischen Abtheilung der internationalen Ausstellung des Jahres 1867 in Paris.

Der Bundesrath behält sich jedoch für den Fall, als die von der Bundesversammlung für Ausstellungszwecke bewilligten Fr. 200,000 nicht ausreichen sollten, vor, diejenigen Aussteller, deren Ausstellungsprodukte besonders kostspielige Vorrichtungen nothwendig machen, für theilweise Vergütung solcher Kosten in Anspruch zu nehmen.

2. Er übernimmt ferner:

- a. die Bestreitung der Transportkosten für alle zur Ausstellung bestimmten und zulässig erklärten Gegenstände von einer als Ablieferungssituation bezeichneten Grenzstadt aus bis ins Ausstellungsgebäude;
- b. die Bestreitung der Auslagen für die Transportversicherung auf der Hin- und Rückreise, so wie für die Versicherung gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr im Ausstellungsgebäude und die Viehasssekuranz, so weit letztere möglich ist;
- c. die Bestreitung der Transportkosten der inner einer festzustellenden Frist nach dem Schluß der Ausstellung in die Schweiz zurückkehrenden Waaren und des jeweiligen zurückkehrenden Viehs;

d. die sämmtlichen Kosten für Unterhaltung und Versorgung des auszustellenden Viehs, so weit solche nicht von der Ausstellungsbehörde bestritten werden.

3. Der Bund ist den Ausstellern gegenüber für den Transport in gleichem Maßstab haftbar, wie es die Kommissäre, Transportanstalten, Versicherungsgesellschaften u. s. w. ihm gegenüber sind. Den Ausstellern liegt ob, ihre Waaren in sorgfältiger Verpackung an den bezeichneten Stationsplätzen abzuliefern.

4. Der Bund besorgt durch Kommissäre, die er in Paris bestellt, den Empfang der Ausstellungsgegenstände, das Auspacken und Aufstellen derselben, die Beseitigung und Aufbewahrung der Pakkisten, die Beaufsichtigung und die Fürsorge für Schutz und Erhaltung der Waaren, die Wiedereinpackung der nicht verkauften Gegenstände und ihre Rücksendung. Die Wahl dieser Kommissäre geschieht durch den Bundesrath; dieselben sind für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich, und haben insbesondere die Interessen der Aussteller zu vertreten und deren Wünsche so weit thunlich zu berücksichtigen.

5. Die kantonalen Komitee entscheiden über die Zulassung eines angemeldeten Gegenstandes zur Ausstellung; diese Entscheide unterliegen jedoch der Genehmigung des eidg. Departements des Innern, und die kantonalen Komitee haben dem letztern rechtzeitig Zeit und Ort der Prüfung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände anzuzeigen, damit sich dasselbe bei der Prüfung kann vertreten lassen.

6. Die an die Ausstellung gesandten und von derselben zurückkommenden Gegenstände genießen bei ihrem Uebergang über die Schweizer-grenze Zollbefreiung.

7. Dieser Beschluß soll im Bundesblatt veröffentlicht und den Kantonen in einer größern Anzahl von Exemplaren mitgetheilt werden.

Das Departement des Innern ist mit dessen weiterer Ausführung beauftragt.

Bern, den 22. November 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

**Bundesrathsbeschluß betreffend die internationale Ausstellung in Paris im Jahr 1867.
(Vom 22. November 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1865
Date	
Data	
Seite	17-18
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.